

Satzung der Stadt Delmenhorst über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege gem. § 90 Sozialgesetzbuch - Achtes Buch (SGB VIII)

Die Satzung wurde im Delmenhorster Kreisblatt am 01.07.2016, S. 13, bekannt gemacht und ist am 01.08.2016 in Kraft getreten.

Die Satzung wurde geändert durch:

- die 1. Änderungssatzung vom 07.02.2020, verkündet im Internet unter www.delmenhorst.de am 11.02.2020; die Änderungssatzung ist rückwirkend zum 01.10.2017 in Kraft getreten;
- die 2. Änderungssatzung vom 07.02.2020, verkündet im Internet unter www.delmenhorst.de am 11.02.2020; die Änderungssatzung ist rückwirkend zum 01.08.2018 in Kraft getreten;
- die 3. Änderungssatzung vom 17.12.2020, verkündet im Internet unter www.delmenhorst.de am 22.12.2020; die Änderungssatzung ist am 01.01.2021 in Kraft getreten.

Aufgrund des § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.10.2010 hat der Rat der Stadt Delmenhorst in seiner Sitzung am 22.06.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die nachfolgenden Bestimmungen über die Erhebung von Kostenbeiträgen in Delmenhorst gelten ergänzend zu den gesetzlichen Regelungen des SGB VIII.

§ 2 Heranziehung zu den Kosten

- (1) Die Stadt Delmenhorst erhebt für die Inanspruchnahme der Angebote der Kindertagespflege gem. § 90 I SGB VIII Kostenbeiträge.
- (2) Die Höhe des Kostenbeitrages richtet sich nach dem Betreuungsumfang, der Zahl der zu betreuenden Kinder und der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Die einzelnen Einkommensgrenzen und Kostenbeiträge sind der Anlage 1 dieser Satzung in der jeweils geltenden Fassung zu entnehmen.
- (3) Abweichend von Absatz 2 wird der höchste Kostenbeitrag der jeweiligen Betreuungszeit geschuldet, wenn trotz Aufforderung innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Beginn des Betreuungsverhältnisses keine für die Ermittlung des Einkommens notwendigen Unterlagen vorgelegt werden.
- (4) Die Beiträge werden auf Grundlage der eingereichten Stundennachweise erhoben und monatlich festgesetzt. Bei Ausfallzeiten nach § 7 Absatz 2 und 3 dieser Satzung wird ein Durchschnitt des bewilligten Betreuungsumfangs zugrunde gelegt.

- (5) Während der Eingewöhnungsphase eines neuen Tageskindes wird der Kostenbeitrag abweichend von Absatz 4 auf Grundlage des bewilligten Betreuungsumfangs nach Absatz 2 erhoben. Voraussetzung für die Berücksichtigung der bewilligten Stunden ist, dass mit der Eingewöhnung erst nach vorheriger Erlaubnis des Familien- und Kinderservicebüros begonnen wurde und von der zugewiesenen Kindertagespflegeperson in den ersten vier Wochen des Betreuungsverhältnisses eine durchgängige Betreuung an den vorgesehenen, regulären Betreuungstagen angeboten wird. Die Eingewöhnungsphase soll vier Wochen nicht übersteigen. Über eine Verlängerung wird im Einzelfall vom Familien- und Kinderservicebüro entschieden.
- (6) Die Kosten für das Mittagessen werden gem. Anlage 2 dieser Satzung in der jeweils gültigen Form gesondert erhoben.
- (7) Wird der Kindertagespflegeperson aufgrund längerer Ausfallzeit des Kindes eine Freihaltepauschale gewährt, so ist die Hälfte des entsprechenden Kostenbeitrages zu zahlen.
- (8) Für Kinder, die das 3. Lebensjahr vollendet haben, ist analog der Beitragsfreiheit in Kindertagesstätten die Betreuung bis zur Einschulung beitragsfrei.

§ 3 Geschwisterermäßigung

(1) Es werden nur Kinder berücksichtigt, für die ein Elternbeitrag für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege oder einer Kindertageseinrichtung erhoben wird.

Satzung der Stadt Delmenhorst über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege gem. § 90 Sozialgesetzbuch - Achtes Buch (SGB VIII)

- 2 -

- (2) Werden zwei zu berücksichtigende Kinder betreut, so wird der Beitrag für das älteste Kind um 21,85 € im Monat gesenkt. Werden drei zu berücksichtigende Kinder betreut, ermäßigt sich der Beitrag für das älteste Kind um 21,85 € und für das zweite Kind um 43,70 €. Für jedes folgende zu berücksichtigende Kind wird der Betrag um 43,70 € gesenkt.
- (3) Die Beiträge gelten bei einer ganztägigen Betreuung der Kinder. Bei geringerem Betreuungsumfang wird der Betrag anteilig berechnet.

§ 4 Einkommen

- (1) Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit errechnet sich aus dem Einkommen im Sinne von § 82 SGB XII.
- (2) Zum Einkommen gehören alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert mit Ausnahme der in §§ 82 ff SGB XII genannten nach Inhalt und Zweck bestimmten Leistungen und Zuwendungen.
- (3) Von dem Einkommen sind abzusetzen:
 - auf das Einkommen entrichtete Steuern
 - Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung einschließlich der Beiträge zur Arbeitsförderung
 - Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnliche Einrichtungen, soweit diese Beiträge gesetzlich vorgeschrieben oder nach Grund und Höhe angemessen sind, sowie geförderte Altersvorsorgebeiträge nach § 82 des Einkommenssteuergesetzes soweit sie den Mindesteigenbeitrag nach § 86 des Einkommenssteuergesetzes nicht überschreiten
 - die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben
- (4) Bei der Festsetzung des Kostenbeitrages ist von dem durchschnittlichen Einkommen gem. Absatz 2 und 3 dieser Satzung der letzten 12 Monate vor Antragstellung auszugehen, es sei denn, dass sich bei Berücksichtigung des in den auf die Antragstellung folgenden 12 Monate ein höherer Kostenbeitrag ergibt. Auf Antrag des Kostenbeitragsschuldners kann das bei Antragstellung aktuelle monatliche Einkommen zur Berechnung des Kostenbeitrags herangezogen werden, wenn sich daraus ein niedrigerer Kostenbeitrag ergeben würde.

§ 5 Zumutbarkeit

Auf Antrag können die Kostenbeiträge gem. § 90 SGB VIII erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten sind.

§ 6 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig sind die personensorgeberechtigten Eltern. Lebt das Kind nur mit einem personensorgeberechtigten Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.
- (2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 7 Beitragszeitraum

(1) Die Kostenbeitragspflicht beginnt mit dem ersten Tag der Betreuung. Dazu gehört auch die Eingewöhnungszeit. Die Beitragspflicht endet mit dem Tag, an dem das Betreuungsverhältnis endet und das Familienund Kinderservicebüro die Förderung der Kindertagespflege einstellt. Entsteht oder endet die Kostenbeitragspflicht im Laufe eines Monats, errechnet sich der Beitrag Tag genau.

Das Betreuungsverhältnis endet, wenn dieses von der Kindertagespflegeperson oder den Personensorgeberechtigten einvernehmlich beendet wird oder das Betreuungsverhältnis von der Kindertagespflegeperson oder den Personensorgeberechtigten gekündigt wird und die vereinbarte Kündigungsfrist abgelaufen ist. Darüber hinaus endet das Betreuungsverhältnis, wenn der Betreuungsplatz von der Kindertagespflegeperson vor Ablauf der Kündigungsfrist im Einvernehmen mit den Personensorgeberechtigten neu besetzt wird.

Über die Kündigung bzw. die vorzeitige Beendigung des Betreuungsverhältnisses ist das Familien- und Kinderservicebüro unverzüglich zu unterrichten und eine Kopie des Kündigungsschreibens einzureichen.

(2)Unterbrechungen der Betreuung aufgrund der den Kindertagespflegepersonen nach der Kommunalen Regelung der Stadt Delmenhorst zur Förderung der Kindertagespflege zustehenden Ausfalltage entbinden nicht von der Beitragspflicht. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Kindertagespflegeperson die Ausfalltage im Einzelfall erst nach Beendigung des Betreuungsverhältnisses nehmen kann. Wurden der Kindertagespflegeperson bei unvorhergesehener Beendigung des Be-

Satzung der Stadt Delmenhorst über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege gem. § 90 Sozialgesetzbuch - Achtes Buch (SGB VIII)

- 3 -

treuungsverhältnisses bereits mehr Ausfalltage vergütet, als ihr für den Zeitraum zugestanden hätten, so wird der Beitrag für diese Zeit nicht erstattet.

- (3) Der Kostenbeitrag ist auch dann zu entrichten, wenn das Kind aus Gründen, die das Familien- und Servicebüro oder die Kindertagespflegeperson nicht zu vertreten haben, der Tagespflege fernbleibt.
- (4) Kommt der Zahlungspflichtige seiner Zahlungsverpflichtung schuldhaft an zwei aufeinanderfolgenden Monaten nicht nach oder wird die Betreuung aus einem nicht wichtigen Grund länger als vier Wochen nicht oder nur unregelmäßig in Anspruch genommen, kann die Förderung der Kindertagespflege eingestellt werden. Die Personensorgeberechtigten und die Kindertagespflegeperson sind hierüber rechtzeitig vom Familien- und Kinderservicebüro zu informieren.

§ 8 Fälligkeit

- (1) Die Kostenbeiträge sind bis zum 30. eines Monats an die Stadt Delmenhorst zu entrichten. Sie werden durch Bescheid festgesetzt.
- (2) Rückständige Beiträge werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 9 Auskunfts-, Nachweis- und Anzeigepflichten

- (1) Mit der Inanspruchnahme der Angebote der Kindertagespflege haben die Beitragspflichtigen der Stadt Delmenhorst zu Beginn und auf Verlangen während der laufenden Förderung schriftlich sämtliche für die Ermittlung des Einkommens maßgeblichen Unterlagen vorzulegen.
- (2) Diese Verpflichtung entfällt, wenn und solange die Beitragspflichtigen sich durch schriftliche Erklärung selbst der höchsten Beitragsstufe zuordnen. Diese Erklärung gilt bis sie schriftlich mit Wirkung für die Zukunft widerrufen wird.
- (3) Wesentliche Änderungen in den persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnissen sind dem Familien- und Kinderservicebüro unverzüglich mitzuteilen. Als wesentlich gelten Änderungen, wenn sie zu einem Wechsel in der Beitragsstufe führen. In diesem Fall kann die Stadt Delmenhorst den Kostenbeitrag ab dem Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse neu festsetzen.

(4) Werden die Beiträge als monatliche Pauschale erhoben, sind dem Familien- und Kinderservicebüro Änderungen des Betreuungsumfangs von mehr als 10 % unverzüglich mitzuteilen. Die Pauschale wird für diesen Zeitraum neu berechnet. Ein zu viel gezahlter Kostenbeitrag wird erstattet, ein zu wenig gezahlter Beitrag ist nachzuzahlen. Besteht die Änderung dauerhaft fort, wird eine neue Pauschale, festgesetzt.

§ 10 Härtefallregelung

In besonders begründeten Härtefällen kann unter Berücksichtigung der sozialen oder erzieherischen Verhältnisse des Einzelfalls von den vorstehenden Regelungen abgewichen werden, wenn die individuellen Bedürfnisse und das Wohl des Kindes dies rechtfertigen.

§ 11 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.08.2016 in Kraft.

Delmenhorst, den 22.06.2016 STADT DELMENHORST

Axel Jahnz Oberbürgermeister



Anlage 1

zur Satzung der Stadt Delmenhorst über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege gem. § 90 Sozialgesetzbuch - Achtes Buch (SGB VIII)

Elternbeiträge Kindertagespflege									
		Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	
		ALG II	Wohngeld	bis 26.000 € Nettoein- kommen	bis 30.000 € Nettoein- kommen	bis 40.000 € Nettoein- kommen	bis 50.000 € Nettoein- kommen	über 50.000 € Nettoein- kommen	
		pro Wochenstunde							
unter 3	bis 20 Std.	frei	frei	4,68 €	6,56 €	7,32 €	8,22 €	9,13 €	
Jahren	über 20 Std.	frei	frei	1,88 €	2,62 €	2,94 €	3,39 €	3,84 €	
Schulkinder	bis 20 Std.	frei	frei	5,17 €	7,24 €	8,09 €	9,57 €	11,10 €	

Der Elternbeitrag für eine Übernachtung beträgt 6,00 € pro Kind und Nacht.

Anlage 2

zur Satzung der Stadt Delmenhorst über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege gem. § 90 Sozialgesetzbuch - Achtes Buch (SGB VIII)

Elternbeiträge für Mittagessen

Elternbeiträge für das Mittagessen sind in den Stundensätzen nicht enthalten und werden gesondert erhoben.

Alter des Kindes	Elternbeiträge		
unter 3 Jahre	55, €		
zwischen 3 und 6 Jahre	65, €		
über 6 Jahre	70,€		

Findet die Betreuung nur an einzelnen Tagen im Monat statt, wird für das Mittagessen pro Tag ein Beitrag in Höhe von 1/20 des Monatsbeitrags erhoben.

Die Beiträge für das Mittagessen werden auch erhoben, wenn das Kind bei einer Ausfallzeit von weniger als einer Kalenderwoche kein Mittagessen eingenommen hat. Bei Ausfalltagen der Tagespflegeperson wird kein Kostenbeitrag erhoben.

Familien, die Wohngeld, Kinderzuschlag oder Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) II, SGB XII oder dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten sowie Familien mit geringem Einkommen können einen Antrag auf Übernahme der Kosten für das Mittagessen über das Bildungs- und Teilhabepaket stellen.